

SATZUNG

des Vereins *Jugendberufshilfe Stolberg e.V.*

(gegründet am 05. März 1985, mit Änderung vom 10.05.1994 und Neufassung der Satzung vom 08.12.2021)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Jugendberufshilfe Stolberg e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Stolberg/Rheinland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen mit der Vereinsregister-Nummer VR 50423 eingetragen. Der Eintrag in das Vereinsregister berechtigt den Verein den Zusatz „e.V.“ zu tragen.
- (5) Der Verein ist nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG anerkannt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, benachteiligten und arbeitslosen jungen Menschen unabhängig von Herkunft und Religion eine schulische und berufliche Perspektive zu ermöglichen. Die Vereinsarbeit soll
 - sinnvolle Beiträge zur Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit leisten,
 - junge Menschen befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, ihre Stellung in Familie, Staat, Beruf und Gesellschaft auszufüllen, sich solidarisch zu verhalten und am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben verantwortlich mitzuwirken.
- (2) Es soll vor allem Aufgabe des Vereins sein, junge Menschen auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten und ihnen Teilhabe an Bildung, Arbeit und Freizeitangeboten zu ermöglichen. Unterstützung, Beratung und außerschulische Bildung während der Berufsorientierung stehen hier – als Angebote der Jugendhilfe – im Mittelpunkt. Um diese Aufgabe zu verwirklichen, soll der Verein schulische, betriebliche, berufsbegleitende,

soziale und kulturelle Einrichtungen und Projekte initiieren und unterhalten, in denen Produkte hergestellt und Dienstleistungen angeboten werden können, soweit dies im Sinne einer lebensnahen Ausbildung und Erziehung sowie dem Erreichen der Vereinsziele förderlich ist.

(3) Der Verein fördert den Austausch praktischer Erfahrungen und Erkenntnisse und unterstützt die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die in ähnlicher Weise tätig sind, und wirkt an der Gründung solcher Institutionen mit.

§3 **Gemeinnützigkeit**

(1) Durch die in §2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und beitragsbefreite Mitglieder. Angestellte der Einrichtungen können Mitglied werden, haben aber für die Dauer der Anstellung kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederversammlung wird auf der Jahreshauptversammlung über die Neuaufnahmen informiert. Im Falle von Einwänden gegen die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist den Vorsitzenden schriftlich per Brief, Fax oder elektronischer Post an den Sitz des Vereins mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Es

entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben (mit Ausnahme der Angestellten). Juristische Personen können sich dabei aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Natürliche Personen können unter Berücksichtigung des §2 Ämter in den Organen des Vereins übernehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 **Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen. Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund von behördlichen Vorgaben nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können, kann der Vorstand über eine alternative Versammlungsform entscheiden. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben kommissarisch bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er mit Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei, jedoch höchstens acht Wochen verpflichtet, wenn 1/10 der

stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nicht zustande kommt, wird die Mitgliederversammlung unmittelbar neu einberufen. So dann ist die Beschlussfähigkeit ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Eine Einladungsfrist besteht dann nicht mehr. Die erneute Versammlung – ohne Mindestanzahl der Teilnehmer – kann im Anschluss an die vorangegangene Versammlung stattfinden. Voraussetzung: In der schriftlichen Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird darauf hingewiesen.
- (4) Soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzenden
2. Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand
4. Beschluss der Jahresrechnung (Bilanz einschl. Gewinn- und Verlustrechnung)
5. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse (§4, Abs. 5)
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
10. Entscheidung über Einsprüche gegen die Entlassung durch die betroffenen Mitarbeitenden.

§9 **Vorstand**

- (1) Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer sowie dem Schriftführenden und max. 5 Beisitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die jeweilige pädagogische Leitung der Einrichtung nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer jeweils alleine. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört
- die Führung der laufenden Geschäfte.
 - das Erstellen einer gemeinsamen Geschäftsordnung mit den Leitungen der Einrichtungen zur Regelung der Innenverhältnisse.
 - das Tätigen von Rechtsgeschäften, die im Sinne des §2 den Zweck des Vereins erfüllen.
 - das Treffen von Entscheidungen über Neuaufnahmen.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds berufen. Dieses neue Mitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Wahl gestellt.

§10 **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Vereinsorgan, von dem sie für ihr Amt bestellt wurden, kann jederzeit die Abberufung und die Bestellung eines Nachfolgers beschließen.
- (2) Die Nichtbeachtung einer Ladungsfrist für die Sitzung der Mitgliederversammlung ist dann unbeachtlich, wenn die beschlussfähigen

Organe ausdrücklich auf die Einhaltung der Frist verzichten. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten.

§11 **Einrichtungen**

- (1) Die Vereinstätigkeit wird auch in den Einrichtungen gemäß §2 ausgeübt. Die Bildung oder Auflösung von Einrichtungen erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einrichtungen verwalten sich, soweit sie keine juristischen Personen sind, im Rahmen des Vereinszwecks und der festgelegten Haushaltsplanung selbst. Dritten gegenüber werden sie ausschließlich durch den Vorstand vertreten. Sie regeln das Nähere durch eine gemeinsame Geschäftsordnung. Dabei sind Regelungen für die Ausübung der gemeinsamen Rechte der Einrichtungen sowie für die Koordinierung ihrer Tätigkeiten untereinander zu treffen. Im Übrigen regelt jede Einrichtung ihre Angelegenheiten selbst. Dabei können Mitwirkungsrechte für die Teilnehmenden der Maßnahmen sowie die Mitarbeitenden der Einrichtungen vorgesehen werden.

§12 **Datenschutz**

Die Jugendberufshilfe Stolberg e.V. erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung der JBH Stolberg e.V. und im Informationsblatt Datenschutzregelungen der JBH Stolberg e.V. beschrieben.

§13 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stolberg, die das verbliebene Vermögen für die Aufgaben des Jugendamtes und dabei ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Dabei ist der bisherige Zweck des Vereins zu berücksichtigen.

Stolberg, Dezember 2021